

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 99

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sitzungsberichte

Vorstands-Sitzung vom 18. April 1941:

1. Nach Anhörung eines Berichtes von Herrn Präsident Eberhardt wird eine den heutigen Verhältnissen angepaßte Reorganisation der Redaktion des «Schweizer-Film-Suisse» beschlossen durch Schaffung einer verantwortlichen Redaktionskommission bestehend aus den Herren Löpfe-Benz, Eberhardt und Sekr. Lang.
2. Die bisher von zwei Zürcher-Theatern an die Mitglieder der Film-Gilde gewährten Vergünstigungen werden als Verletzung der Preisschutzbestimmungen betrachtet und sind bis Ende Juni a. c. aufzuheben.
3. Einem Aufnahmegesuch von O. Hauser für das Cinéma Maxim in Zürich wird entsprochen.
4. In zwei Mietzins-Angelegenheiten hört der Vorstand einen Bericht des Sekretariates. Die getroffenen Maßnahmen werden gutgeheißen.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 1. Mai 1941:

In ganztägiger Sitzung werden nach Anhörung der entsprechenden Parteien eine große Zahl von Streitfällen und Differenzen zwischen Theaterbesitzer und Verleiher behandelt und zum Teil in Minne beigelegt.

Bezüglich des vom Verleiherverband herausgebrachten Reklame-tarifes wird vereinbart, denselben auf Grund der bisherigen Erfahrungen durch eine besondere Kommission nochmals überprüfen und den tatsächlichen Verhältnissen anpassen zu lassen.

Vorstands-Sitzung vom 26. Mai 1941:

In gemeinsamer Aussprache mit Delegierten der Nachmittags-spieler werden die Brennstoff-Erfahrungen des letzten Winters

ausgetauscht und das Vorgehen für die kommende Wintersaison festgelegt.

Ein für ein Kinoprojekt in Widnau eingereichter Wiedererwägungsantrag wird neuerdings abgelehnt, ebenso ein Gesuch für ambulante Vorführungen in Weggis.

Von einem Beschluß des Zürcher-Verbandes betr. die Film-gilde-Veranstaltungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen

Verbot von Kinovorstellungen an der «Auffahrt» in Biel.

Gemäß der Polizeiverordnung der Stadt Biel vom 4. Mai 1937 ist in Art. 40, Abs. 3, die Auffahrt als hoher Festtag bezeichnet und daher u. a. auch für Filmvorführungen verboten. Dagegen sind im Sonntagsruhe-Reglement der Stadt Biel vom 29. Mai 1935 in Art. 12 die Durchführung von Kinovorstellungen nur an den fünf hohen eidgenössischen Festtagen verboten. — Die Kinobesitzer von Biel haben das Verbot, an der Auffahrt keine Vorstellungen geben zu dürfen, mit Recht als eine krasse Verletzung ihrer Interessen und als ungleiche Behandlung gegenüber anderen Gewerben betrachtet. Eine eingehend und konkret begründete Eingabe des Sekretariates des S.L.V. an den Stadtrat von Biel, es möchte der Auffahrtstag für die Kinovorstellungen für dieses Jahr und auch die Folgezeit freigegeben werden, war von erfreulichem Erfolg begleitet. Mit Schreiben vom 20. Mai 1941 teilt uns die Polizeidirektion der Stadt Biel mit, daß ihr unser Gesuch vom 13. Mai 1941 zur Erledigung überwiesen wurde. Weiter wird was folgt ausgeführt: «Nach nochmaliger eingehender Prüfung der ganzen Angelegenheit und nach der Feststellung, daß selbst im Wirtschaftspolizeigesetz die Auffahrt nicht als hoher Feiertag bezeichnet ist, können wir uns damit einverstanden erklären, an der Auffahrt in den Kinoteatern von Biel sowohl nachmittags wie abends, spielen zu lassen.

Unser Entscheid hat grundsätzliche Bedeutung und gilt auch für die künftigen Jahre.»

Da der Auffahrtstag für die Kinobesitzer ein Sonntagsgeschäft bedeutet, so kann man die Wichtigkeit des vorstehenden, erfreulichen Entscheides ermessen.

Jos. Lang, Sekretär.

Generalversammlung des Verbandes der Basler Lichtspieltheater

Der Verband hielt Freitag, den 16. Mai, seine diesjährige ordentliche Generalversammlung ab, bei welcher Präsident Joseph Adelman in seiner Eingangsrede zum Jahresbericht darauf hinweisen konnte, daß der Verband sein zehnjähriges Bestehen feiern könne. Er betonte, daß die Gründer des Verbandes, die Herren Besse, Rosenthal und Fechter, die sich von einem Zusammenschluß der Kinobesitzer in Basel nur Ersprießliches und Nützlichliches versprochen, mit den Erfolgen des Verbandes zufrieden sein können. Dies wird sofort klar, wenn man nur die hauptsächlichsten Erfolge an uns vorüberziehen läßt. Der Präsident erinnerte daran, daß durch das tatkräftige Eingreifen und mit Hilfe des Schweizerischen Lichtspieltheaterverbandes nicht weniger als fünf Kino-Neubau-Projekte vereitelt werden konnten. Zwei weitere Projekte wurden durch das schnelle Eingreifen unseres Verbandes und durch

Aufklärung der betreffenden Unternehmer sowie der Geldinstitute schon im Keime erstickt. Zwei weitere Großerefolge sind zu verzeichnen: Mit sehr intensiver Arbeit ist es gelungen, in zwei harten Wahlkämpfen, den Versuch, die Billetsteuer von 10 auf 15 Prozent zu erhöhen, zweimal bachab zu schicken. Der Präsident führte weiter aus, daß auch die Vereinbarungen über die Regelung der Eintrittspreise, Ablehnung jeder Art von Vergünstigungen, jede direkte oder indirekte Umgehung all dieser Bestimmungen, sich für alle als sehr vorteilhaft erwiesen haben und daß auch alle Theater damit bisher die besten Erfahrungen machten. Alles sehr erfreuliche Zeichen einmütiger Zusammenarbeit. Wenn auch gelegentlich einmal kleine Unstimmigkeiten zu verzeichnen waren, fuhr Adelman fort, so kann man diese doch nur als gesunde Opposition betrachten, und eine gesunde Opposition hat noch immer nur zur Rei-

nigung und Stärkung des inneren Apparates geführt und auch unserem Verbands nichts geschadet. Der Präsident knüpfte den Wunsch daran, daß auch in Zukunft alle Verbandsmitglieder am Verbandsinteresse festhalten und mitarbeiten sollen, denn der Film wird von allen Seiten in die Öffentlichkeit gezogen, mehr gezerrt und verzerrt, als in wohlwollendem Sinne. Diese Bewegung erheischt unsere größte Aufmerksamkeit. Dies und andere Dinge machten das abgelaufene Geschäftsjahr für den Vorstand und insbesondere für den Präsidenten zu einem sehr arbeitsreichen. Unzählige Verhandlungen und Korrespondenzen waren notwendig im Verkehr mit den Zeitungen, zur Kohlenversorgung, der Spielzeitenregelung im Winter, um den Verordnungen des Volkswirtschaftsdepartementes nachzuleben, die Verhandlungen mit dem V.H.T.L. und dem Einigungsamt von Basel, um wieder zu einem Gesamtarbeitsvertrag für das Lichtspielgewerbe zu kommen, waren langwierig und beanspruchten viel Zeit. Dann kam plötzlich eine Zeitungspolemik in Fluß über den «schlechten Film» und die Kinoreklame; es waren